



# Satzung

des Schleppjagdvereins Böhme e.V.  
aufgrund der Beschlüsse der  
ordentlichen Mitgliederversammlung  
vom 11. Februar 2010

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Schleppjagdverein Böhme e.V.“ und wird als solcher im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 29693 Böhme.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitens im Gelände, des Jagdreitens hinter der Meute und die Pflege jagdreiterlicher Tradition. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes kann der Verein Tiere, Anlagen und Fahrzeuge pachten, mieten, erwerben und veräußern. Er kann sich anderen reiterlichen und jagdreiterlichen Vereinigungen als Mitglied anschließen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die "Einheitsgemeinde Rethem", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied im Verein werden. Zudem können andere Vereine oder Institutionen, die eine dem § 2, Abs.1, Satz I entsprechende Zielsetzung verfolgen kooperiertes Mitglied im Verein werden. Neue Mitglieder können jedes ordentliche Mitglied werben und Mitgliedsanträge in Empfang nehmen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet mehrheitlich der Vorstand, ohne dass es hierzu einer gesonderten Sitzung bedarf. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat die Mitgliederversammlung auf Antrag des Bewerbers über die Aufnahme zu entscheiden. Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für ihre Entscheidung mitzuteilen.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Den Mitgliedern steht im Fall eines Umlagebeschlusses im Sinne des § 5, Abs. I ein außerordentliches Austrittsrecht zu, welches innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Umlagebeschlusses auszuüben ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Sofern der Vorstand den Ausschlussbeschluss nicht aufhebt, entscheidet die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben, oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins und dessen Anlagen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein eine ggf. vom Vorstand erlassene Jagd- und Reitordnung zu beachten.
3. Die Mitglieder haben bei Bedarf einen Arbeitsdienst zu leisten, dessen jährlicher Umfang von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Über etwaige Entschädigungen und deren Höhe, bei Nichtableistung des Arbeitsdienstes, befindet die Mitgliederversammlung

## **§7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer) und dem Kassenwart. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, Mit dieser Geschäftsordnung können bei Bedarf auch weitere Vorstandsämter geschaffen werden, sofern diese zur Erfüllung der Aufgaben aus § 2 notwendig sind.
2. Der Verein wird wie folgt vertreten:
  - a) Bei Geschäften des täglichen Lebens mit einem Wert von nicht mehr als 5.000,00 € oder bei Erklärungen gegenüber öffentlichen Behörden, Gerichten oder sonstigen Einrichtungen wie Banken oder Ähnlichem durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden allein. Hierbei kann der Vorstand den Mitarbeiter einer Geschäftsstelle des Vereins bevollmächtigen.
  - b) Bei Geschäften des täglichen Lebens mit einem Wert von mehr als 5.000,00 € wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer der erste oder stellvertretende Vorsitzende sein muss.
  - c. Bei Geschäften von besonderem Wert über 10.000,00 € oder Immobiliengeschäften wird der Verein vom gesamten Vorstand vertreten, der zuvor die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen hat.
3. Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Beisitzer berufen. Beisitzer sollen der jeweilige Master der angeschlossenen Meuten und je ein Vertreter der kooperierten Mitglieder sein.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## **§ 10**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt, Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Mitglieder des Vereins gewählt werden, Mit der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende

(Geschäftsführer) und der Kassenwart sollen nicht gleichzeitig im selben Jahr zur Wahl stehen, um die Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu wahren.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen, Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob der so bestimmte Nachfolger bis zum Ablauf der eigentlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes im Amt bleiben soll oder ob eine Neuwahl für die verbleibende Amtsperiode zu erfolgen hat.

## **§ 11**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Inhalt der Vorstandssitzung ist einschließlich der gefassten Beschlüsse zu protokollieren.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Jedes kooperierte Mitglied hat nur eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes J
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein.

## **§ 13**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal pro Jahr, möglichst im I. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung,

## **§ 14**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

## **§ 15**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom dritten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Alle Wahlen erfolgen durch Handzeichen, Die Mitglieder haben das Recht, eine geheime schriftliche Wahl zu beantragen. Sprechen sich für diesen Antrag mehr als 1/5 der anwesenden Mitglieder aus, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.

## **§ 16**

### **Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung auch dann beschlussfähig, wenn mindestens 20 ordentliche stimmberechtigte Mitglieder das beantragen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen nötig,
4. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{9}{10}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 17

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt gem. des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 27.04.2004 an die „Einheitsgemeinde Rethem“ und muss für gemeinnützige sportliche Zwecke verwandt werden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wem der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Böhme, den

Eugen Klein  
1. Vorsitzender

